Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 04.10.2010

Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-34/10

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3433

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

Skoberne Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
64319 Pfungstadt

Zulassungsgegenstand:

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sechs Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik
19

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik
19

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Schächte aus Porenbetonformstücken mit der Bezeichnung "Skoberne" zur Aufnahme von Abgasleitungen mit rundem lichten Querschnitt gemäß DIN V 18160-1:2006-01[1] Die Eigenschaften der Schächte aus Porenbetonformstücken entsprechend der Produktklassifizierung T200 O00 L90. Die Temperaturklasse des Schachtes gilt nur bei vorhandener Abgasleitung mit der Klasse T200. Die Temperaturklasse des Schachtes wird durch die Temperaturklasse der jeweils eingesetzten Abgasleitung bestimmt. Die Klasse O00 erfordert einen belüfteten Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht von mindestens 20 mm. Die Dichtheit der ausgeführten Abgasanlage entspricht der Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung bestimmt.

2 Bestimmungen für die Schächte aus Porenbetonformstücken

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schächte bestehen im Wesentlichen aus und den Schachtelementen (Porenbetonformstücke) einschließlich Versetzmittel, dem Deckenanschlusselement und der Deckendurchführung und müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.1 Schachtelemente

Die Schächte aus dampfgehärtetem Porenbetonformstücken nach DIN EN 771-4:2005-05[2] müssen der Festigkeitsklasse 2 und der Rohdichteklasse 0,50 nach DIN V 20000-404: 2006-01[3] entsprechen.

Die Wangendicke der Schächte muss für lichte Querschnitte der Abgasleitung bis 165 mm mindestens 37,5 mm, für lichte Querschnitte der Abgasleitung bis 210 mm mindestens 45 mm, für lichte Querschnitte der Abgasleitung bis 280 mm mindestens 60 mm und für lichte Querschnitte der Abgasleitung bis 325 mm mindestens 62,5 mm betragen. Die maximale Höhe der Schachtelemente beträgt 1000 mm; die Geschosshöhe darf maximal 5000 mm betragen.

2.1.2 Versetzmittel

Die Klebeverbindungen der einzelnen Schachtelemente müssen mit Mörtel der Gruppe III oder Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1[4] erfolgen.

2.1.3 Deckenanschlusselement

Das Deckenanschlusselement entsprechend den Angaben der Anlage 4 besteht aus 0.6 mm dickem verzinkten Stahlblech oder aus 1,0 mm dickem Aluminium und stellt die Außenwandung der Abgasleitung im Aufstellraum dar.

2.1.4 Deckendurchführung

Zur Herstellung der Deckendurchführung wird eine Hülse aus 0,6 mm dicken verzinktem Stahlblech, in Verbindung mit einer 20 mm dicken Mineralfaserdämmschale entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.1999 verwandt.

Deutsches Institut für Bautechnik 19

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
2	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine- Teil 4: Porenbetonsteine
3	DIN V 20000-404:2006-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-05
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind. Die Formstücke müssen vom Hersteller deutlich lesbar und dauerhaft mit der Angabe des Herstellers und Werk oder Werkkennzeichen gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	fertigungstäglich	DIN EN 771-4 Anlagen 1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben		DIN 1053-1
2.1.3	Deckenanschlusselement	Material		Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchführung	Übereinstimmungsnachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

Deutsches Institut für Bautechnik 19

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	zweimal jährlich	DIN EN 771-4 Anlagen1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben		DIN 1053-1
2.1.3	Deckenanschluss-element	Material		Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchführung	Übereinstimmungs-nachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Standsicherheit

Für den Entwurf, Bemessung und Standsicherheit der Schächte für Abgasleitungen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01[1] Abschnitte 5 bis 13 und die Versetzanleitung des Herstellers.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Schächte sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten. Für die Ausführung der Abgasanlagen gelten die Anforderungen von DIN V 18160-1:2006-01[1].

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen bauseits maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt
Deutsches Institut für Bautechnik
19

>> SKOBERNE - Schacht <<

Deutsches Institut für Bautechnik
19

1 Deckenanschlusselement
2 Schachtformstein
3 Ankerplatte
4 Schrägdachpfanne
5 Dachdurchführung
6 Wetterhaube für Dachdurchführung
7 Dünnbettmörtel (ohne Abb.)
8 Verzug und Unterstützung bauseits

Installation der Abgasanlage einschließlich der Anschlussleitung nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

SKOBERNE Schornsteinsysteme

Skoberne
Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
D-64319 Pfungstadt

Alle Maße in mm.

UNIFIX
Schacht für Abgasleitung

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3433
vom 04. Oktober 2010

Deutsches Institut
für Bautechnik
19

SKOBERNE
Schornsteinsysteme

Skoberne
Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
D-64319 Pfungstadt

Alle Maße in mm.

UNIFIX
Schacht für Abgasleitung

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.4-3433
vom 04. Oktober 2010

Abgasanlage: Dachdurchführung, Verlängerungen und Aufsätze
nach den Bestimmungen der Zulassung der Abgasanlage.

Deutsches Institut für Bautechnik

SKOBERNE Schornsteinsysteme Skoberne Schornsteinsysteme GmbH Ostendstraße 1 D-64319 Pfungstadt	Alle Maße in mm. UNIFIX Schacht für Abgasleitung	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3433 vom 04. Oktober 2010

Deutsches Institut für Bautechnik
19

Deckendurchführung mit Anschlusselement
für Schachtformstein bis ⌀ 210 mm

SKOBERNE Schornsteinsysteme Skoberne Schornsteinsysteme GmbH Ostendstraße 1 D-64319 Pfungstadt	Alle Maße in mm. UNIFIX Schacht für Abgasleitung	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3433 vom 04. Oktober 2010

Deutsches Institut
für Bautechnik

Deckendurchführung mit Halteschelle
für Schachtformstein bis Ø 210 mm

SKOBERNE Schornsteinsysteme Skoberne Schornsteinsysteme GmbH Ostendstraße 1 D-64319 Pfungstadt	Alle Maße in mm. UNIFIX Schacht für Abgasleitung	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3433 vom 04. Oktober 2010

ϕ (mm)	A (mm)	D (mm)	Bemerkung
155 165 210	240 240 300	42.5 37.5 45	Schacht kann auf Decke oberhalb Wärmeerzeuger aufgebaut werden
250 280 325	400 400 450	75 60 62.5	Schacht beginnt ab Kellerboden

Die Formstücke können mit
Nut- und Federprofil ausgestattet sein.
Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.

Deutsches Institut für Bautechnik

ϕ (mm)	A (mm)	B (mm)	D (mm)
155	240	624	42.5
165	240	624	37.5
150	300	624	75
150	360	332	105
210	300	624	45
210	360	332	75

Die Formstücke können mit
Nut- und Federprofil ausgestattet sein.
Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.

SKOBERNE Schornsteinsysteme
Skoberne
Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
D-64319 Pfungstadt

Alle Maße in mm.

UNIFIX
Schacht für Abgasleitung

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.4-3433
vom 04. Oktober 2010